

RS VwGH Erkenntnis 1994/04/14 93/06/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/01/28 91/14/0237 1 **Stammrechtssatz**

Hat die mit Säumnisbeschwerde belangte Behörde den ausständigen Bescheid auch erst nach Ablauf der hierfür eingeräumten Frist, also unzuständigerweise erlassen, und lautet dieser nicht abweisend, so ist der Bf hinsichtlich seiner Säumnisbeschwerde dennoch klaglos gestellt und ist das Verfahren hierüber einzustellen (siehe auch 1849/55).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at